



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Finanz- und Wirtschaftsordnung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Haushaltsplanung und Haushaltsführung
- § 2 Eingehen von Verpflichtungen
- § 3 Zahlungsverkehr
- § 4 Jahresrechnung
- § 5 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 6 Kassenprüfung
- § 7 Führung, Einrichtung und Arbeitsweise der Verbandskasse
- § 8 Kassenverwaltung in den Kreisfachverbänden
- § 9 Einnahmen des Verbandes
- § 10 Abrechnung der Pokalspiele
- § 10 a Abrechnung von Pokalendspielen des Verbandes
- § 11 Ausgaben des Verbandes
- § 12 pauschale Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
- § 13 Weiterer Auslagenersatz
- § 14 Kostenregelung bei Spielausfällen
- § 15 Spesen der Schiedsrichter und andere am Spiel Beteiligte
- § 16 Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit
- § 17 Inkrafttreten

Anlage Verwaltungsgebühren

Präambel

(1) Die materiellen und finanziellen Mittel der Organe des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA) sind mit einer hohen Effektivität, zielgerichtet zur Erfüllung der jährlichen Aufgaben einzusetzen. Bei der Verwendung der finanziellen Mittel ist die Einhaltung der Grundsätze von Ordnung und Sicherheit und Disziplin im Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Finanzvorgänge basieren auf der Grundlage der vorliegenden Finanz- und Wirtschaftsordnung bzw. Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes.

(2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

§ 1 Haushaltsplanung und Haushaltsführung

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Schatzmeisters nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss und dem Präsidium vom Vorstand im Sinne einer Aufwands- und Ertragsplanung für jedes Jahr festgestellt. Er wird dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben. Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushaltsplan. Der außerordentliche Haushalt umfasst auf der Einnahmenseite alle zweckgebundenen finanziellen Zuschüsse, soweit sie nicht ausdrücklich für den ordentlichen Haushalt bestimmt sind. Diese Zuschüsse dürfen nur aufgrund bestehender Richtlinien für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Der ordentliche Haushalt umfasst die nicht unter Punkt 3 fallenden Einnahmen und Ausgaben. Im Jahr des Verbandstages ist der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen. Die Finanzierung der Aufgaben in allen Organen des FSA erfolgt auf der Grundlage der jährlich bestätigten Haushaltspläne. Die Erstellung außerordentlicher Haushaltspläne durch den Schatzmeister bei besonderen Ereignissen bleibt unberührt.

Nachtragshaushalt

(2) Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandstag genehmigte Haushalt:

- in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10% überschritten,

oder

- in den Ertragsansätzen um insgesamt mehr als 10% unterschritten wird.

In diesen Fällen ist das Präsidium gehalten, auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Nachtragshaushalt zu beschließen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Vorstand unter Beifügung des Zahlenwerks zur Genehmigung vorzulegen. Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

Laufende Haushaltsführung

(3) Die Haushaltsplanung bindet die Organe, Ausschüsse und die Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands in den einzelnen Posten ist der Schatzmeister unverzüglich zu informieren. Anpassungen des Plans innerhalb der Grenzen des Abs. 2 werden ausschließlich durch den Schatzmeister vorgenommen. Für diese Anpassungen sind alle Haushaltsansätze grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 2 Eingehen von Verpflichtungen

Verpflichtungen nur durch Vertretungsberechtigte

(1) Verpflichtungen zu Lasten des FSA dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen eingehen (§ 29 Abs. 1 Satzung). Die

vertretungsberechtigten Personen können den Geschäftsführer zum Abschluss von derartigen Verpflichtungen bevollmächtigen. Darüber hinaus bedarf jedes Verpflichtungsgeschäft des FSA, welches im Rahmen der Haushaltsansätze wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab € 10.000 EUR verursacht, der Zustimmung des Präsidiums. Gleiches gilt für Verpflichtungsgeschäfte ab € 5000, die außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben verursachen. Auf § 1 wird Bezug genommen.

(2) Weitere notwendige Verträge, die im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegen und die zur Erfüllung der sportlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben erforderlich sind, können vom Geschäftsführer abgeschlossen werden, soweit deren Höhe im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR übersteigt.

(3) Über die Einstellung, Kündigung sowie Festsetzung von Löhnen und Gehältern der hauptamtlichen Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführers das Präsidium.

Budgetmittel der FSA-Organe und -Ausschüsse

(4) Die FSA-Organe und -Ausschüsse verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen und Lehrgängen durch die Verbandsgeschäftsstelle nach Bedarf. Der Schatzmeister ist im Einzelfall im Benehmen mit dem Präsidenten berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 3 Zahlungsverkehr

(1) Die Kassengeschäfte (Buchhaltung) des FSA führt der Kassenleiter der Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters. Die Kassen der Kreisfachverbände werden von den Schatzmeistern der Kreisfachverbände unter Weisung des Schatzmeisters des Verbandes geführt. Sie sind Bestandteil des Verbandsvermögens des FSA.

(2) Für das Bankkonto des FSA sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer.

Es zeichnen jeweils ein Zeichnungsberechtigter mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam. Einzelzeichnungsberechtigungen sind nicht gestattet.

(3) Online-Banking ist auch bei den Kreisfachverbänden/Stadtfachverbänden des FSA unter Beachtung der in dieser Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege zu fertigen und in der Kasse (Buchhaltung) der Geschäftsstelle lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren. Die Zahlungsbelege müssen mit dem Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ unterzeichnet sein. Durch den Kassenleiter sind sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Ausgabebelege sind vom Schatzmeister oder den weiteren festgelegten Anweisungsberechtigten im Zahlungsverkehr, in der Regel die Zeichnungsberechtigten für das Bankkonto des FSA, mit Unterschrift und Datum zur Zahlung anzuweisen. Ohne den Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ dürfen vom Kassenleiter keine Zahlungen veranlasst werden.

(5) Die Zeichnungsberechtigten nach Absatz 2 richten Konten für die Kreisfachverbände ein, welche Bestandteil des Verbandsvermögens sind. Für die notwendige Zeichnungsberechtigung für diese Konten werden Vollmachten für die gewählten Vertreter der Kreisfachverbände erteilt. Die Kreisfachverbände arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Wirtschaftspläne mit diesen Konten, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Schatzmeisters des FSA.

§ 4 Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) In der Jahresabschlussrechnung per 31.12. ist das Ergebnis der Finanzwirtschaft, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der inventurmäßige Sachstand auszuweisen und eine Bilanz aufzustellen. 2. Darüber hinaus sind dem Präsidium und dem Vorstand vierteljährliche Zwischenabrechnungen über die Inanspruchnahme der Planansätze des Haushaltsplanes vorzulegen. 3. Die Bilanz ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5 Aufgaben des Schatzmeisters

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

(1) Der Schatzmeister ist für die gesamte Haushaltsplanung und Haushaltsführung zuständig.

(2) Er trägt Sorge für die Überwachung des Haushalts und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist insoweit auch für eine ordnungsmäßige Ablauforganisation und insbesondere für die Einhaltung des Vier-Augen- Prinzips verantwortlich und kann gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem Präsidenten entsprechende Anordnungen erlassen.

(3) Er hat die Überprüfung der Abrechnungen der Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt sicher und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Er beaufsichtigt die Maßnahmen der Organe und Ausschüsse.

(4) Er ist – unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien – befugt, über die finanzielle Planung der vom FSA veranstalteten Spiele, Wettbewerbe und sonstigen Einzelmaßnahmen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

(5) Er trägt Sorge für die Vermögensverhältnisse des FSA. Er hat dafür insbesondere die Aufsicht über Investitionsplanung, die Anlagenverwaltung und die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen (Vermögenshaushalt).

Rechenschaftspflichten

(6) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von 3 Monaten dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie die Aufwendungen und Erträge abzugeben und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor. Darüber hinaus ist er halbjährlich der Kassenprüfung berichtspflichtig.

Aufgabendelegation und Vertretung

(7) Der Schatzmeister kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer hauptamtlicher Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle bedienen.

(8) Dem Schatzmeister des FSA obliegt es, die Schatzmeister der KfV anzuleiten und zu unterstützen und Weisungen zu erteilen.

§ 6 Kassenprüfer

(1) Die Prüfung der Haushaltswirtschaft erfolgt durch die Kassenprüfer, deren Zusammensetzung, Befähigung ihrer Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in § 46 der Satzung geregelt sind.

(2) Die Kassenprüfer können sich im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zur Erfüllung ihrer Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle bedienen; diese sind ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auskunftspflichtig.

(3) Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Prüfung der Kassengeschäfte (Buchhaltung) des FSA vorzunehmen. Sie prüfen mindestens zweimal in der Legislaturperiode die Kassengeschäfte (Buchhaltung) der Kreisfachverbände. Die Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

(4) Den Kassenprüfern sind alle für die Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen (Haushaltspläne, Nachtragshaushaltspläne, Monatsabschlüsse, Zahlungs- und Buchungsbelege, Bankauszüge u. a.) zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach jeder Prüfung ist eine Abschlussbesprechung der Kassenprüfer mit dem Schatzmeister, Geschäftsführer und dem Kassenleiter durchzuführen und von den Kassenprüfern ein Protokoll für das Präsidium zu fertigen. Der Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen. Bei festgestellten Verstößen und Nichterfüllung erteilter Auflagen haben die Kassenprüfer das Präsidium und den Vorstand sofort schriftlich zu informieren.

(6) Auf dem Verbandstag ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 7 Führung, Einrichtung und Arbeitsweise der Verbandskasse

(1) Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des FSA. Nebenkassen dürfen mit Ausnahme der Kassenverwaltungen der Kreisfachverbände nicht geführt werden. Die verantwortliche Leitung der Kassenverwaltung (Buchhaltung) obliegt dem Schatzmeister.

(2) Die Kassenverwaltung des FSA ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben sach- und ordnungsgemäß erfüllen kann. Wertgegenstände, Zahlungsmittel, Buchungsbelege sowie weitere Unterlagen mit verbandsspezifischem und internem Inhalt sind gesichert aufzubewahren.

(3) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln.

(4) Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein prüfungsfähiger und aussagekräftiger Beleg zu fertigen.

(5) Die Belege sind durch den verantwortlichen ehrenamtlichen Funktionär bzw. den zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit zu bestätigen. Die Zahlungsanweisung erfolgt durch die Zeichnungsberechtigten nach § 3.

(6) Barauszahlungen durch die Kasse der Geschäftsstelle werden auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung geregelt.

(7) Die Buchungen und die erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind sofort vorzunehmen. Die Aufbewahrungspflicht für alle Finanzbücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen regelt sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen.

§ 8 Kassenverwaltung in den Kreisfachverbänden

(1) Die Kreisfachverbände führen ihre Kassengeschäfte in eigener Verantwortung. Bei Rechtsgeschäften, die die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 2.500,00 Euro zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten gemäß § 29 der Satzung auf Antrag des KfV erforderlich.

(2) Die Festlegungen und Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung gelten auch für die KfV.

(3) Der Schatzmeister des FSA führt jährlich mindestens eine Arbeitsberatung durch.

(4) Bis zum 30.11. des laufenden Jahres reichen die Kreisfachverbände ihre Haushaltspläne des Folgejahres in der Verbandsgeschäftsstelle ein. Bis zum 15. des Folgemonats sind die monatlichen Buchungsunterlagen der Kreisfachverbände an den FSA zur Buchung und Prüfung einzureichen.

(5) Bei einem personellen Wechsel im Vorstand des KfV sind alle Unterlagen an den neuen Vorstand zu übergeben; besonders ist darauf zu achten, wenn ein Wechsel des Schatzmeisters vorliegt. Von der Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Alle Belege (Einnahmen, Ausgaben, Ausgangsrechnungen usw.), Buchungsunterlagen, Sachkontenblätter, Summen-Saldenlisten sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Einnahmen des Verbandes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des FSA erforderlichen Mittel sind u. a. durch folgende Einnahmen zu sichern: Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern und sonstige Einnahmen.

(2) Beiträge sind:

- a) Aufnahmebeiträge, Verbandsbeiträge
- b) Mannschaftsbeiträge; Startgebühren
- c) Startgebühren für FSA-Pokalspiele.

Ihre jeweilige Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit und wird für das entsprechende Spiel-/Kalenderjahr durch Präsidium beschlossen.

(3) Gebühren sind

- a) Rechtsbehelfsgebühren
- b) Genehmigungsgebühren
- c) Aus- und Weiterbildungsgebühren

Die Höhe wird durch das Präsidium nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit und zur Kostendeckung beschlossen.

(4) Sonstige Einnahmen

- a) Spielabgaben
- b) Einnahmen nach den Kosten-, Straf- und Startbestimmungen der Satzung und der Ordnungen
- c) Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die bei dem jeweiligen Empfänger verbleiben
- d) Einnahmen aus Fußballveranstaltungen. Die Einnahmen aus Veranstaltungen des FSA verbleiben beim FSA. Die Übernahme der Kosten ist in den jeweiligen Ausschreibungen zu regeln.

(5) Eintrittspreise und Zutritt

Bei allen Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalspielen im Männer- und Frauenbereich sind Eintrittsgelder zu erheben. Für die Höhe der Eintrittspreise sowie des Nachweises der Einnahmen zeichnet der Vereinnahmende verantwortlich. Ihm stehen die Einnahmen soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt zu. Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen des im FSA haben:

- a) Mitglieder des Präsidiums, und des Vorstandes und der Ausschüsse des DFB
- b) Mitglieder des Präsidiums, und des Vorstandes und der Ausschüsse des NOFV
- c) Mitglieder des Präsidiums, und des Verbandsvorstandes und der Verbandsausschüsse sowie Gerichte des FSA,
- d) alle Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, die Mitglieder des DFB sind,
- e) Träger der Ehrennadel des FSA in Gold und
- f) Kassenprüfer des FSA.

§ 10 Abrechnung der Pokalspiele

(1) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die nicht durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

- a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen.

- b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter.

Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

(2) Für Pokal- und Pokalqualifikationsspiele, die durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:

- a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Reinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen;
- b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter.

Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.

(3) Bei Spielen mit Einnahmeteilung ist dem Spielpartner und dem Verband innerhalb von zwei Wochen eine Ausfertigung der Abrechnung mit allen Abrechnungsbelegen zuzusenden.

(5) Wird ein Pokalspiel abgebrochen oder wiederholt gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt nicht, soweit für ein Wiederholungsspiel bereits zum ersten Spiel verkaufte Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt, werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.

(4) Wird ein Pokalspiel abgebrochen oder wiederholt gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt nicht, soweit für Wiederholungsspiel bereits zum ersten Spiel verkaufte Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt, werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.

(5) Die Kreisfachverbände können ergänzende Abrechnungsregelungen für ihre Pokalspiele festlegen.

(6) Die Überwachung und Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch den Verband und die Kreisfachverbände.

(7) Über Streitigkeiten bzgl. der Abrechnung und Aufteilung der Einnahmen entscheidet das Sportgericht des Verbandes wobei die Entscheidung des Gerichtes unanfechtbar ist.

§ 10 a Abrechnung von Pokalendspielen des Verbandes

1. Die Pokalendspiele des FSA sind Veranstaltungen des FSA. Sieger der Pokalendspiele des FSA haben das Recht in der folgenden Spielserie an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals als Landespokalsieger des FSA teilzunehmen. Soweit sich der Landespokalsieger aufgrund seiner Platzierung im Meisterschaftsspielbetrieb für die erste Hauptrunde des DFB-Pokals qualifiziert hat, nimmt das Spielrecht im DFB-Pokalwettbewerb der zweite Teilnehmer des Pokalendspiels wahr. Der FSA bestimmt spätestens nach Durchführung der Halbfinalspiele den Austragungsort der Pokalendspiele. Die Vermarktung, Bewerbung, Präsentation, Durchführung, Sicherung der Pokalendspiele obliegt dem FSA; dieser kann sich hierbei Dritter bedienen.

2. An den Einnahmen (abzüglich Steuern, Vertriebskosten (Ticketing), Kosten für Einbeziehung des Nahverkehrs etc.), die durch die Veräußerung von Zuschauerkarten erzielt werden kann, kann der FSA die an den Pokalendspielen teilnehmenden Mannschaften angemessen beteiligen, soweit ein positiver Saldo gegenüber den Ausgaben für die Pokalendspiele anfällt. Eine Beteiligung am Überschuss soll 20 Prozent je teilnehmender Mannschaft nicht übersteigen. Soweit keine Beteiligung erfolgt, haben die an den

Pokalendspielen teilnehmenden Mannschaften Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen Reisekosten.

§ 11 Ausgaben des Verbandes

(1) Im jährlichen Haushaltsplan des FSA sind alle notwendigen Ausgaben für die Aufgabenerfüllung der Organe und der Verbandsgeschäftsstelle aufzunehmen.

(2) Ausgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen,
- b) Kosten für Sitzungen, Tagungen und Arbeitsaufträge,
- c) Inventarbeschaffung und Erwerb sonstigen erforderlichen Gegenständen
- d) Kosten für technische Sportförderung
- e) Lehrgänge und Schulungskurse
- f) Personalkosten
- g) Verwaltungskosten und allgemeine Geschäftskosten
- h) Versicherungsprämien
- i) öffentliche Ausgaben.

§ 12 Pauschale Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten gemäß § 28 Abs. 3 der Satzung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Präsidiums aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. Auslagenersatz (§ 13) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Aufwandsentschädigung festzulegen. Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten. Ein Anspruch auf ein Tagegeld nach § 13 ist ausgeschlossen, wenn eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(2) sonstige Personen

Den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Staffelleitern, den Schiedsrichteransetzern, den Lehrwarten, den Sportrichtern und den Kassenprüfern, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen und wie Mitglieder des Präsidiums in Anspruch genommen werden, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt das Präsidium. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Kreisfachverbände

Die KfV sind berechtigt eigene Aufwandspauschale mit Zustimmung des Präsidiums für den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis, soweit die Funktionen auf Kreisebene erforderlich sind und ausgeübt werden, festzulegen. Die von dem Präsidium bestimmten Sätze stellen Höchstsätze da, die die KfV nicht zu überschreiten haben.

(4) Die gewährten Aufwandsentschädigungen nach den vorstehenden Absätzen sind im Vorstand bekannt zu geben.

§ 13 Weiterer Auslagenersatz

(1) Anspruchsberechtigung

Die Mitglieder von Organen, der Gerichte und Ausschüssen des FSA sowie hauptamtliche Mitarbeiter sowie Dritte im Einzelfall (z.B. Zeugen und Parteien in sportgerichtlichen Verfahren) haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des FSA wahrnehmen. § 12 bleibt unberührt. Soweit der Anspruch dem Grunde nach besteht, richtet sich die Höhe der Erstattung – mit Ausnahme der Verpflegungsmehraufwendungen gemäß Absatz 2 – ausschließlich nach den steuerlichen Regelungen, soweit solche vorliegen.

(2) Erstattung von Reisekosten

Erstattet werden insbesondere folgende Reisekosten:

1. Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist ebenfalls zugelassen.

1.1 Kilometergeld für alle Kfz 0,30 Euro/km
1.2 Kilometergebühr für Krafträder bis 250 cm³ 0,08 Euro/km

(3) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)

1.1 Es wird unterschieden zwischen eintägigen und mehrtägigen Reisen. Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht (eintägige Dienstreise), beträgt der Verpflegungsmehraufwand bei der Dauer der Dienstreise

- von mindestens 8 Stunden 6,00 €
- von mindestens 14 Stunden 12,00 €

1.2 Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt der Verpflegungsmehraufwand bei einer Abwesenheit

- von mindestens 24 Stunden 24,00 €

Bei Abwesenheit unter 24 Stunden ist die Regelung von eintägigen Dienstreisen anzuwenden.

(4) Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt für jeden Kalendertag, wenn kein Anspruch auf Tagegeld besteht 10,00 €

Sitzungsgeld wird für Sitzungen gewährt, zu welchen vom FSA eingeladen wird (Ausschusssitzungen, Präsidiums- und Vorstandssitzungen). Den Präsidiumsmitgliedern steht ein Anspruch auf Sitzungsgeld nicht zu (§ 6).

(5) Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind durch Einzelbeleg nachzuweisen. Ohne Einzelnachweis kann ein Pauschalbetrag je Übernachtung in Höhe von 20,00 € erstattet werden.

(6) Werden am Geschäftsort Unterkunft, Verpflegung oder Teilverpflegung auf Kosten des FSA gewährt, so wird das Tagegeld bzw. Sitzungsgeld gekürzt.

- 1.1 Frühstück um 2,50 €
- 1.2 Mittagessen um 5,00 €
- 1.3 Abendessen um 2,50 €

(7) Die Reisekostenabrechnungen sind unter Nutzung der aktuellen, verbindlichen Formulare zu erstellen. Nach Abzeichnung des „sachlich richtig“-Vermerks durch den Ausschussvorsitzenden sind die Abrechnungen innerhalb von 30 Tagen in der Geschäftsstelle einzureichen. Alternativ reicht der Anspruchsberechtigte die Reisekostenabrechnung, ebenfalls innerhalb von 30 Tagen, direkt in der Geschäftsstelle ein. Nach Prüfung werden die Reisekostenabrechnungen von einem Zeichnungsberechtigten zur Zahlung angewiesen und an die Finanzabteilung weitergeleitet. Die Auszahlung der Reisekosten und des Tagegeldes erfolgt in der Regel bargeldlos. Nicht vollständig und nicht korrekt ausgefüllte Reisekostenabrechnungen sowie verspätet eingereichte Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.

§ 14 Kostenregelung bei Spielausfällen

(1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Schiedsrichterkosten, des Platzaufbaus und der Sicherheit. Die gleiche Regelung gilt, wenn es ohne Verschulden einer Mannschaft zu einer Neuansetzung kommt.

(2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflichtspiel im Sinne § 14 Spielordnung schuldhaft nicht an, wird es wegen des Verschuldens einer Mannschaft abgebrochen und unterfällt es der Wertung, so erfolgt keine Erstattung von Aufwendungen der im Ergebnis obsiegenden Mannschaft.

(3) Wird ein Spiel aufgrund des Verschuldens beider Mannschaften abgebrochen oder nicht durchgeführt und unterfällt der Wertung haben beide Mannschaften die Kosten des Spiels zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 15 Spesen der Schiedsrichter und andere am Spiel Beteiligte

(1) Den Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachtern steht für ihre Tätigkeit im Auftrag des FSA eine Aufwandsentschädigung zu. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Aufwandsentschädigung wird bestimmt:

(2) Spielbetrieb NOFV und DFB

(Laut NOFV-Finanzordnung)

Regionalliga Männer	SR 200,00 €	SRA 100,00 €
Oberliga Männer	SR 60,00 €	SRA 40,00 €
Regionalliga Frauen	SR 35,00 €	SRA 25,00 €
Regionalliga A-Junioren	SR 35,00 €	SRA 25,00 €
Regionalliga B-Junioren	SR 25,00 €	SRA 20,00 €

(3) Männerspielbetrieb FSA

Verbandsliga	SR 35,00 €	SRA 30,00 €
Landesliga	SR 30,00 €	SRA 25,00 €
Landesklasse	SR 25,00 €	SRA 20,00 €
Pokalspiele (Landesmaßstab)	SR 30,00 €	SRA 25,00 €
Landespokalfinale Männer	SR 50,00 €	SRA 35,00 €
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR 18,00 €	SRA 15,00 €

Eine weitere Staffelung der Spesen erfolgt in Verantwortung der Kreisfachverbände. Die Aufwandsentschädigung für Freundschaftsspiele richtet sich nach der Spielklasse der Heimmannschaft.

(4) Frauenspielbetrieb FSA

Verbandsliga	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
Landesliga	SR 18,00 €	SRA 12,00 €
Landespokalfinale Frauen	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
Kreisebene (max. Entschädigung)	SR 18,00 €	SRA 12,00 €

Eine weitere Staffelung der Spesen erfolgt in Verantwortung der Kreisfachverbände. Die Aufwandsentschädigung für Freundschaftsspiele richtet sich nach der Spielklasse der Heimmannschaft.

(5) Nachwuchsspielbetrieb FSA

Verbandsliga	Großfeld	SR 20,00 €	SRA 15,00 €
Landesliga	Großfeld	SR 15,00 €	SRA 12,00 €
Pokalspiele auf Landesebene	Großfeld	SR 15,00 €	SRA 12,00 €
Kreisligen und -klassen	Großfeld	SR 15,00 €	SRA 12,00 €

(max. Entschädigung)

Kleinfeldspiele SR 10,00 €

Eine weitere Staffelung der Spesen erfolgt in Verantwortung der Kreisfachverbände. Die Aufwandsentschädigung für Freundschaftsspiele richtet sich nach der Spielklasse der Heimmannschaft.

(6) Bei Spielausfällen steht den Schiedsrichtern und Assistenten die halbe Entschädigung zu. Ist ein Spiel angestoßen, so stehen den Schiedsrichtern und Assistenten die volle Entschädigung zu, auch wenn das Spiel abgebrochen oder sonstig nicht durch Abpfiff endet.

(7) Turniere für alle Klassen

Turnierdauer	bis 4 Stunden	SR 20,00 €
Turnierdauer	von 4 bis 6 Stunden	SR 30,00 €
Turnierdauer	über 6 Stunden	SR 50,00 €

Turniere, die nacheinander am gleichen Ort stattfinden gelten als ein Turnier, wobei deren Länge addiert wird.

Die Entschädigung steht neben den Schiedsrichtern auch den Mitgliedern der Wettkampf- oder Turnierleitung zu.

(8) Entschädigung Spiel- und SR-Beobachter

Spiel- oder Schiedsrichterbeobachtern steht eine Aufwandsentschädigung unabhängig von der Spielklasse in Höhe von 20,00 EUR zu.

(9) Ordern

Ordnern steht eine Aufwandsentschädigung von bis zu 13,00 EUR unabhängig von der Spielklasse zu. Hierbei handelt es sich um Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Die KfV sind berechtigt eigene unterhalb der vorstehenden Entschädigungssätze liegende Entschädigungen festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnerdienste entgeltlich erfolgen. Hierbei handelt es sich mit Ausnahme bei Spielen im Sinne § 10 Absatz 2 um nicht erstattungsfähige Kosten.

(10) Erstattung von Reisekosten und sonstige Aufwendungen

Schiedsrichter, Assistenten und Spiel- und Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Sonstige Aufwendungen werden nicht erstattet, insbesondere wird kein Tagegeld oder Verpflegungsmehraufwand gewährt. Die Schiedsrichter sind verpflichtet zu einem Einsatz mit einem Kraftwagen anzureisen; es sei denn die getrennte Anreise ist wirtschaftlicher.

§ 16 Verfahrenskosten der Sportgerichtsbarkeit

(1) Die Verfahrenskosten für Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung setzen sich zusammen aus:

- a) den Gebühren gemäß § 9 Rechts- und Verfahrensordnung
- b) den Porto- und Telefonkosten
- c) Sitzungsgeld des Sportgerichts bei Zusammentreten des Sportgerichts
- d) Reisekosten des Sportgerichts
- e) Bearbeitungskosten in Höhe von 20,00 €
- f) den Auslagen je eines Vereinsvertreters sowie der vom Gericht geladenen Zeugen und Beteiligten.

(2) Das Gericht hat über den Anfall der Kosten zu entscheiden sowie darüber wer und in welcher Höhe die Kosten zu tragen hat. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Anlage zur Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA

Verwaltungsgebühren

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. hat auf seiner Sitzung vom 24.06.2013 folgende Verwaltungsgebühren allgemeinverbindlich für Mannschaften und Vereine im Gebiet des Verbandes gemäß § 9 der Finanz- und Wirtschaftsordnung mit Wirkung ab dem 01.07.2013 beschlossen.

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e. V. hat auf seiner Sitzung vom 07.12.2015 beschlossen, dass der Verbandsbeitrag künftig für ein Spieljahr und nicht wie zuvor für ein Kalenderjahr erhoben wird.

1. Startgebühren – Mannschaftsbeiträge

Folgende Startgebühren werden für das Spieljahr 2016/2017 pro Mannschaft für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen festgesetzt:

1.1.	Verbandsliga	1.060 EUR
1.2.	Landesliga	810 EUR
1.3.	Landesklasse	430 EUR
1.4.	Alle Spielklassen Frauen auf Landesebene	100 EUR
1.5.	Kreisspieleebene: Die Höchstgrenze wird in der höchsten Spielklasse auf 350 EUR pro Mannschaft festgesetzt.	

Folgende Startgebühren werden für das Spieljahr 2016/2017 pro Mannschaft für die Teilnahme am Landespokalwettbewerb festgesetzt:

1.6.	Kreispokalsieger Herren o. Finalist	50 EUR
1.7.	Mannschaften der Landesligen und Verbandsliga	100 EUR
1.8.	Mannschaften im Spielbetrieb des NOFV	
1.8.1.	Oberliga	500 EUR
1.8.2.	Regionalliga	800 EUR
1.9.	Dritte Liga	1.000 EUR

2. Verbandsbeitrag gemäß Spielklassenzugehörigkeit je Mannschaft (ohne Nachwuchs):

Folgende Verbandbeiträge gemäß der Spielklassenzugehörigkeit je Mannschaft ohne Nachwuchs werden für das Spieljahr 2016/17 festgesetzt:

2.1.	Herrenspielbetrieb	
2.1.1.	Dritte Liga	3.000 EUR
2.1.2.	Regionalliga	1.500 EUR
2.1.3.	NOFV-Oberliga	1.000 EUR
2.1.4.	Verbandsliga	400 EUR
2.1.5.	Landesliga	350 EUR
2.1.6.	Landesklasse	250 EUR
2.1.7.	Kreisoberliga oder höchste Spielklasse auf Kreisebene	200 EUR
2.1.8.	Kreisliga oder zweithöchste Spielklasse auf Kreisebene	150 EUR
2.1.9.	1. Kreisklasse	100 EUR
2.2.0.	alle weiteren Kreisspielklassen	50 EUR

2.2.	Frauenspielbetrieb	
2.2.1.	2. Bundesliga	500 EUR
2.2.2.	Regionalliga	350 EUR
2.2.3.	Alle Spielklassen auf Landesebene	150 EUR
2.2.4.	Kreisoberliga oder höchste Spielklasse auf Kreisebene	100 EUR
2.2.5.	Kreisklasse	50 EUR
2.3.	Abrechnung	

Die Rechnungslegung des Verbandsbeitrages für das Spieljahr 2016/2017 wird vom Verband entsprechend Rückmeldung (Stand 01.07 des laufenden Jahres) der KfV mit nachfolgendem Zahlungsmodus realisiert:

Ratenzahlung: I. Rate: 30.10.2016
II. Rate: 30.04.2017

3. Gebühren

3.1.	Gebühr bei ausscheidenden Mannschaften	
3.1.1.	Senioren- und Frauenmannschaften	40 EUR
3.1.1.	Jugend- und Mädchenmannschaften	30 EUR

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ausscheidende Mannschaft in die Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung usw.) bereits aufgenommen ist. Sie berührt nicht die Strafbestimmungen anderer Ordnungen.

3.2.	Spielverlegungsanträge	30 EUR
------	------------------------	--------

4. Verwaltungsgebühren Passstelle

4.1.	Ausstellung von Spielerpässen	
4.1.1.	Neuausstellung Junioren	4,00 EUR
4.1.2.	Neuausstellung Senioren	10,00 EUR
4.1.3.	Vereinswechsel Junioren	7,50 EUR
4.1.4.	Vereinswechsel Senioren	20,00 EUR
4.1.5.	Zweitspielberechtigung Junioren	7,50 EUR
4.1.6.	Zweitspielberechtigung Senioren	15,00 EUR
4.1.7.	Zweitschrift Junioren	10,00 EUR
4.1.8.	Zweitschrift Senioren	15,00 EUR
4.1.9.	Spielerpass ausländischer Spieler	15,00 EUR
4.1.10.	Passerneuerung Junioren und Senioren	5,00 EUR
4.1.11.	Vorzeitige Freigabe A-Junioren	5,00 EUR
4.1.12.	Nachträgliche Freigabe Junioren und Senioren	10,00 EUR
4.1.13.	Änderungen nach Fusionen, Namensänderungen oder sonstige auf den Verein bezogener Daten pro Spielerpass bei Junioren	5,00 EUR
4.1.14.	Zweitspielberechtigung im Ü-Bereich (ab Ü 40)	3,00 EUR
4.1.15.	Änderungen nach Fusionen, Namensänderungen oder sonstige auf den Verein bezogener Daten pro Spielerpass bei Senioren	7,50 EUR

Alle Gebühren gelten netto. Hinzu kommen jeweils 7 Prozentpunkte Umsatzsteuer.

4.2.	Anerkennung und Überwachung als Vertragsamateur	100,00 EUR
4.3.	vorzeitige Vertragsauflösung als Vertragsamateur	250,00 EUR
4.4.	Pass-Sonderdruck	155,00 EUR

4.5	Druck Passbestandsliste – bis 250 Spieler	13,00 EUR
	ab 251 Spieler	26,00 EUR
4.6	Vereinsneuaufnahme	26,00 EUR
4.7.	Passeinzugsverfahren pro Spielerpass	150,00 EUR

5. Lizenzgebühren Trainer

5.1.	Lizenz-Vorstufe – Teamleiter	10,00 EUR
5.2.	1. Lizenzstufe – Breitenfußball	25,00 EUR
	1. Lizenzstufe – Leistungsfußball	25,00 EUR
5.3.	Trainerausweise Bearbeitungsgebühr	10,00 EUR

Alle Gebühren gelten netto. Hinzu kommen jeweils 7 Prozentpunkte Umsatzsteuer.

6. Qualifizierung

Die Lehrgangsgebühren je Teilnehmer werden durch den Ausschuss für Qualifizierung festgesetzt.

7. Gebühren für Schiedsrichterausweise

7.1.	Ausstellung eines Schiedsrichterausweises	15,00 EUR
7.2.	Ausstellung eines Schiedsrichterausweises bei Verlust	30,00 EUR

Die Gebühren gelten netto. Hinzu kommen jeweils 7 Prozentpunkte Umsatzsteuer.

8. Genehmigung von Werbung Spielkleidung

Genehmigungsgebühr (pro Jahr)	Trikot	25,00 EUR
	Hose	25,00 EUR

9. Gebühren für gerichtliche Verfahren

Die Gebühren für die Rechtsbehelfe nach der Rechts- und Verfahrensordnung werden durch diese bestimmt.

10. Mahnkosten

Die Mahnkosten für Mahnungen fälliger Beträge nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie dieser Gebührensätze betragen pro Mahnung 5,00 EUR

11. Gebühren DFBnet

Nutzung des DFBnet (jährlich) monatlich pro Verein	8,00 EUR
--	----------

12. weitere Gebühren auf Kreisebene

Für weitere Leistungen auf Kreisebene werden soweit dies nicht von den Ordnungen des Verbandes bestimmt wird durch die Kreisfachverbände keine Gebühren erhoben.